

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter der Landkreise Ammerland, Friesland und Wittmund

In der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter der Landkreise Ammerland, Friesland und Wittmund finden Sie Ihre Ansprechpartner*innen für die Themen rund um Adoptionen.

Wir beraten Sie zu den Themen der Fremdadoption (Freigabe zur Adoption und Adoptiveltern werden) Stiefkindadoption, Beratung und Begleitung von Adoptierten sowie deren Familien und bei der Herkunftssuche.

Auf der folgenden Seite finden Sie erste Informationen zu den unterschiedlichen Themenbereichen der Adoption, gerne beraten wir Sie in einem persönlichen Gespräch.

- 1. Fremdadoption
- 2. Stiefkindadoption
- 3. Beratung und Begleitung von Adoptierten sowie deren Familien
- 4. Herkunftssuche
- 5. Ihre Ansprechpartner*innen der jeweiligen Landkreise

1. Fremdadoption

Adoptionsbewerber*innen

Sie haben sich dazu entschlossen, ein Kind zu adoptieren? Dann führt Ihr nächster Schritt zu einer Adoptionsvermittlungsstelle.

Im Mittelpunkt einer Adoption steht immer das Wohl des Kindes. Von Adoptionsbewerbern sollte von vornherein bedacht werden, dass bei einer Adoption nicht "passende" Kinder für Eltern gesucht werden, sondern für Adoptivkinder passende Eltern!

Wer kann adoptieren?

Adoptieren können verheiratete Paare, Paare in eingetragenen Lebenspartnerschaften, Alleinstehende und unverheiratete Paare. Bei unverheirateten Paaren und Paaren in Lebenspartnerschaften besteht nur die Möglichkeit, dass einer der beiden Personen das Kind adoptiert.

Da versucht wird den betroffenen Kindern ein stabiles Lebensumfeld zu bieten, um die Gefahr eines erneuten Wechsels der Bezugspersonen so klein wie möglich zu halten, sind die Vermittlungschancen für Ehepaare in der Regel allerdings größer.

Alter von Adoptiveltern

Um adoptieren zu dürfen, müssen Sie mindestens 25 Jahre alt sein. Bei Ehepaaren muss einer der Partner 25 Jahre alt sein, der andere mindestens 21 Jahre. Der Altersunterschied

zwischen Kind und Adoptiveltern sollte nicht anders sein als der durchschnittliche Altersunterschied bei leiblichen Eltern und Kindern.

Eine obere Altersgrenze ist gesetzlich nicht festgelegt. Jedoch gibt es eine Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, eine Adoption mit einem Altersabstand zwischen Kind und Eltern von mehr als 40 Jahren nur in Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen. In der Praxis wird häufig von einer Altersgrenze von 80 Jahren, beider Partner zusammen, gesprochen.

Überprüfung

Die Adoptionsvermittlungsstelle überprüft die soziale und familiäre Lage, den Gesundheitszustand, Beweggründe und Erziehungsvorstellungen sowie Lebenserfahrung und Belastbarkeit der künftigen Adoptiveltern.

Folgende Unterlagen werden im Verlauf des Überprüfungsverfahrens von der Adoptionsvermittlungsstelle eingefordert:

- Bescheinigung über das Vorbereitungsseminar für Adoptionsbewerber
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§72 SGB VIII)
- Verdienstnachweise
- Arztliches Attest von allen Familienangehörigen (frei von ansteckenden und lebensverkürzenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen)
- Lebensberichte beider Partner

Eine Bewerbung um eine Adoption und die Feststellung der Eignung als Adoptionsbewerberin bzw. -bewerber bietet keine Garantie, dass auch wirklich eine Adoption erfolgen kann!

Hinweise

Kommt es zu einer Vermittlung eines Kindes, übernehmen Sie als Bewerber bereits während des Zeitraums der Adoptionspflege alle Verpflichtungen für das Kind und werden durch die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ihres zuständigen Jugendamtes betreut.

Als Adoptionsbewerber erhalten Sie kein Pflegegeld, da Sie in die Rechte und Pflichten der leiblichen Eltern eintreten.

Nach einer angemessenen Pflegezeit (von mindestens einem Jahr) können Sie einen Adoptionsantrag beim Vormundschaftsgericht stellen. Dieser Antrag muss notariell beurkundet werden. Das Vormundschaftsgericht prüft die erforderlichen Voraussetzungen für eine Adoption und kann die Adoption beschließen.

Mit der Adoption sind das Kind und Sie als Adoptiveltern für immer fest verbunden. Sie müssen sich bewusst sein, dass ein Kind nicht zurückgegeben werden kann, wenn Konflikte auftreten oder die Entwicklung des Kindes nicht entsprechend ihren Vorstellungen verläuft.

Rechtsgrundlage

Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)

Abgebende Eltern

Ein Kind zur Adoption freigeben

Sie sind schwanger und mit Ihrer aktuellen Situation überfordert? Sie können sich derzeit nicht vorstellen Ihr Kind großzuziehen?

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle berät Sie gerne über Unterstützungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die Möglichkeiten der Adoptionsfreigabe.

Die Beratung kann anonym erfolgen!

Formen der Adoptionen

- Inkognito Adoption
- Halboffene Adoption
- Offene Adoption
- Vertrauliche Geburt (https://www.geburt-vertraulich.de/startseite/)

Haben Sie sich entschieden, Ihr Kind zur Adoption freizugeben, so wird Sie die Adoptionsvermittlungsstelle begleiten und ein passendes Zuhause für Ihr Kind suchen.

Falls Sie sich für die vertrauliche Geburt entscheiden haben, nutzen Sie gerne die Informationen aus dem angegebenen Link.

An wen muss ich mich wenden?

Adoptionsvermittlungsstellen gibt es bei den örtlichen Jugendämtern sowie einigen freien Trägern, die für diese Aufgabe eine besondere Erlaubnis erhalten haben.

Die zentralen Adoptionsstellen der Bundesländer (für Niedersachsen ist dies die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle, Südring 32, 22303 Hamburg) unterstützen die Adoptionsvermittlungsstellen und werden selbst im Bereich der Auslandsadoption tätig. Anderen Stellen ist die Adoptionsvermittlung untersagt.

Die Landkreise Ammerland, Friesland und Wittmund kooperieren als gemeinsame anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle. Dieses bietet eine umfassende ortsnahe Beratung und Begleitung aller an einer Adoption Beteiligten.

Sofern Sie also in einem der drei Landkreise wohnen, ist die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle für Sie zuständig. Diese beraten Sie gerne bei Ihrem Wunsch einer Adoption.

2. Stiefkindadoption

Nicht jedes Kind wächst mit beiden leiblichen Elternteilen auf, sondern mit sozialen Müttern und Vätern, den neuen Lebenspartner*in des einen Elternteils. Häufig besteht kein Kontakt zu dem anderen leiblichen Elternteil. Es entwickelt sich der Wunsch, dass das Kind vom neuen Lebenspartner adoptiert wird, damit ist diese Person nicht mehr nur die soziale Mutter oder der soziale Vater, sondern wird offiziell vor dem Gesetz Mutter oder Vater des anzunehmenden Kindes.

Des Weiteren wird die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle von dem Familiengericht im Rahmen einer Stiefkindadoption beauftragt, zu überprüfen, ob eine Stiefkindadoption dem Kindeswohl dienlich ist. Dieses bedeutet unter anderem die Wohnverhältnisse und insbesondere die Beziehung zwischen dem Kind und dem potentiell neuen Elternteil zu überprüfen.

Sie überlegen das Kind Ihres/r Lebenpartners/in zu adoptieren? Gerne beraten wir Sie schon vor der Antragsstellung über die Chancen, Herausforderungen und den Verlauf einer Stiefkindadoption.

3. Beratung und Begleitung von Adoptierten sowie deren Familien

Sie wurden adoptiert oder haben ein Kind adoptiert?

Gerne unterstützen wir Sie in herausfordernden Situationen und stehen Ihnen beratend zur Seite.

4. Herkunftssuche

Sie sind adoptiert worden und möchten nun mehr über Ihre Herkunft erfahren?

Im Rahmen der Inlandsadoptionen sind die Jugendämter verpflichtet Akten zu führen und haben bestenfalls einige Informationen über Ihre leiblichen Eltern sammeln können. Gerne unterstützt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Ihren Wunsch der Herkunftssuche und versucht mit Ihnen relevante Informationen herauszufiltern.

Die Adoptionsakten werden 100 Jahre aufbewahrt. In einem persönlichen Gespräch können Informationen aus der Adoptionsakte mitgeteilt werden.

5. Ihre Ansprechpartner*innen der jeweiligen Landkreise

Mitarbeiter*innen im Kreisamt Westerstede, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede:

C. Caspers, Zimmer 320 F. Deichsel, Zimmer 319 Tel.-Nr. 04488/56-3201 Tel.-Nr. 04488/56-3190

E-Mail: c.caspers@ammerland.de E-Mail: f.deichsel@ammerland.de

Bezirk: Apen, Rastede, Westerstede Bezirk: Edewecht, Bad Zwischenahn,

Wiefelstede

Mitarbeiter*innen im Kreisamt Jever, Lindenallee 1, 26441 Jever:

N. Beier, Zimmer 413 H. Hülts. Zimmer 414 Tel.-Nr. 04461/919-4131 Tel.-Nr. 04461/919-4140 E-Mail: n.beier@friesland.de E-Mail: h.huelts@friesland.de Bezirk: Schortens Bezirk: Sande, Bockhorn

A. Hartwig, Zimmer 413 Tel.-Nr. 04461/919-4130 E-Mail: a.hartwig@friesland.de

Bezirk: Jever, Wangerland und Wangerooge

Mitarbeiter*innen im Dienstleistungszentrum Varel, Karl-Nieraad-Str. 1, 26316 Varel:

T. Lücking, Zimmer 1.58 C. Ratzke. Zimmer 1.58 Tel.-Nr: 04451/953-512 Tel.-Nr. 04451 / 953-415 E-Mail: <u>t.luecking@friesland.de</u>
E-Mail: <u>c.ratzke@friesland.de</u>

Bezirk: Varel Bezirk: Zetel

Mitarbeiter*innen im Landkreis Wittmund

Frau Adams Anne Münk

Tel.-Nr. 04462-861330 Tel.-Nr. 04462-861339

E-Mail: brigitte.adams@lk.wittmund.de
E-Mail: anne.muenk@lk.wittmund.de

Bezirk: Wittmund Bezirk: Wittmund

 $\underline{https://www.friesland.de/buergerservice/dienstleistungen/adoptionsvermittlungsstelle-900000145-0.html?myMedium=1}$

https://www.landkreis-

wittmund.de/LebenArbeiten/Jugend,Soziales,Familie,Arbeit/Jugend/Adoption.aspx

http://www.ammerland.de/adoption.php